

# Satzung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Thüringen

## § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein trägt den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Thüringen“, im weiteren HVD Thüringen genannt. Nach der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar führt der Verein den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Thüringen“ mit dem Zusatz „e.V.“ (kurz HVD Thüringen).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Freistaat Thüringen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes „Humanistischer Verband Deutschlands e.V. - Bundesverband“.

## § 2 – Zweck, Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen im Freistaat Thüringen, die einen modernen Humanismus vertreten und leben. Ihre Weltsicht ist rational und an der Würde des Menschen orientiert. Sie verbindet eine ethische säkulare Lebensauffassung. Das Handeln der Mitglieder ist von der Absicht geleitet, dass die Menschen das Recht und die Verantwortung haben, ihr Leben selbst zu bestimmen. Gemeinsame Grundlage ist das „Humanistische Selbstverständnis“ des HVD-Bundesverbandes in seiner aktuellen Fassung.

Der Verein wendet sich in seiner Tätigkeit und Werbung an solche Personen, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Er tritt ein für eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der die Weltanschauungs-, Religions- und Kultusgemeinschaften gleichberechtigt, getrennt vom Staat, die Interessen ihrer Anhängerschaft wahrnehmen können.

Der Verein will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit in Thüringen durchzusetzen. Er betrachtet es als seine Aufgabe, dafür Orientierungshilfen zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wendet sich gegen jede Diskriminierung auf Grund ethnischer Abstammung, der Geschlechtszugehörigkeit, der nationalen und sozialen Herkunft oder der sexuellen Orientierung.

Der Verein ist gewillt, mit allen Vereinen, Organisationen und Initiativen zusammen zu arbeiten, die insgesamt oder in Teilbereichen gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der HVD Thüringen.

Der Verein strebt diese Ziele an durch die Förderung von

1. freigeistiger, humanistischer Weltanschauung
2. Bildung und Erziehung
3. Kultur und Kunst
4. Jugendhilfe
5. Öffentlicher Gesundheitspflege und Wohlfahrtswesen
6. Altenhilfe
7. Wissenschaft
8. Völkerverständigung

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren und Kongressen im Sinne des Humanismus und im Geiste der Aufklärung
2. Durchführung von humanistischem Lebenskunde-Unterricht und Humanistischen Jugendfeiern
3. Verbreitung des humanistischen Kultur- und Gedankengutes in Wort und Schrift
4. Herausgabe eigener Publikationen
5. Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Konzerte und Ausstellungen
6. Tätigkeiten in der praktischen Lebenshilfe im Sinne konkreter Lebensbewältigung, wie z.B. durch die Einrichtung eigener haupt- und ehrenamtlicher Beratungsstellen auf den Gebieten der Familien- und Schwangerenberatung, der Trauerbegleitung oder der Schuldner und Verbraucherberatung
7. Einrichtung und Betrieb eigener gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen, wie z.B. Humanistischen Kindertagesstätten und Schulen, Offenen Jugendtreffs, Seniorentreffs und Altenheimen oder Hospize
8. Projekte zur Förderung von Frieden, Völkerverständigung und Entwicklung, wie z.B. durch bi- und internationale Jugend- und Erwachsenenbegegnungen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die die Satzung des Vereins, den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennt. Für alle Mitglieder sind ferner die Satzung des HVD-Bundesverbandes sowie die Beschlüsse seiner Bundesdelegiertenkonferenz verbindlich.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den jeweils zuständigen Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, also Jugendlichen unter 18 Jahren, ist die Beitrittserklärung auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.
3. Über die Beitrittserklärung entscheidet der zuständige Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Bereich eines Kreisverbandes haben, gehören diesem an und nehmen dort ihre Rechte und Pflichten wahr.
5. Für Mitglieder, die keinem Kreisverband zugeordnet werden können, ist der Landesvorstand der zuständige Vorstand und sie werden diesem als Einzelmitglied direkt zugeordnet.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
7. Die Mitglieder haben das Recht, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
8. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge einzubringen und an Abstimmungen und Wahlen (aktives Wahlrecht) teilzunehmen.
9. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht für Wahlämter zu kandidieren und in diese gewählt (passives Wahlrecht) zu werden.

## **§ 5 – Fördermitgliedschaft**

1. Sympathisanten des Vereins können als „Förderndes Mitglied“ in den Verein aufgenommen werden.
2. „Fördernde Mitglieder“ genießen – abgesehen vom aktiven und passiven Wahlrecht – alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes.
3. „Fördernde Mitglieder“ entrichten zur Förderung der Vereinsarbeit einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 50 €.

## **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch individuellen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung von Jugendlichen muß zusätzlich von dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein.
3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Beitragszahlung auf Beschluß des zuständigen Vorstandes gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- Über den Ausschluß, der nur bei schwerwiegenden Satzungsverstößen angewendet werden kann, entscheidet der zuständige Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung muß der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied unverzüglich zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen. Diese Mitgliederversammlung muß spätestens einen Monat nach Eingang der Berufung beim Vorstand zusammentreten. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

## **§ 7 – Finanzierung des Vereins, Mitgliedsbeiträge**

- Der Verein finanziert seine Arbeit aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Spenden, aus Erlösen aus seiner Veranstaltungs- und Publikationstätigkeit sowie aus Zuschüssen Dritter.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine von der Landesmitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.
- Die Höhe der den Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile wird von der Landesmitgliederversammlung festgelegt.
- Spenden, die den Kreisverbänden zufließen, verbleiben dort, wenn der Spender nicht ausdrücklich einen anderen Verwendungszweck bestimmt. Sie werden im Finanzbericht gegenüber dem Landesverband ausgewiesen.

## **§ 8 – Gliederung des Vereins**

- Der Verein kann sich auf demokratischer Grundlage zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben in Kreisverbände untergliedern. Diese Untergliederungen können auf der Basis einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften (Kreisfreie Stadt, Landkreis) errichtet werden und sollen mindestens fünf Mitglieder haben und einen Vorstand von mindestens zwei Mitgliedern wählen. Sie gestalten ihre Tätigkeit analog der Regelungen dieser Satzung für den Gesamtverein.
- Neue Kreisverbände werden im Einvernehmen mit dem Landesverband gebildet; ihre Bildung ist vom Landesvorstand zu bestätigen.

## **§ 9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Landesmitgliederversammlung
- Der Landeshauptausschuß
- Der Landesvorstand
- Die Revisionskommission (Kassenprüfer)

## **§ 10 – Landesmitgliederversammlung**

- Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- In der Landesmitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- Die Landesmitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr, des Berichtes der Revisionskommission; Entlastung des Landesvorstandes
- b) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesvorstandes und der Revisionskommission sowie der Delegierten zum Bundesdelegiertenkonferenz des HVD

### **§ 11 – Einberufung der Landesmitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr und zwar im I. Quartal soll die ordentliche Landesmitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Monat vor einer Landesmitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Beschlussanträge schriftlich einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Landesmitgliederversammlung diese Ergänzungen und Anträge bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung, die in der Versammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Initiativanträge bedürfen der Unterstützung wenigstens eines Viertels der anwesenden Mitglieder.
3. Zu den Landesmitgliederversammlungen können durch den Landesvorstand und die Kreisverbände Gäste eingeladen werden. Über deren Rederecht entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 12 – Außerordentliche Landesmitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Kreisverbände oder mindestens ein Viertel der Einzelmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die für die ordentliche Landesmitgliederversammlung geltenden Fristen finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Einberufung bedarf der Schriftform.

### **§ 13 – Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung**

1. Die Landesmitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Landesmitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung gibt sich vor Eintritt in die Tagesordnung eine Geschäftsordnung.
3. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion einem von der Landesmitgliederversammlung gewählten Wahlausschuß übertragen.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen worden ist und mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Landesvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Landesmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Landesmitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Über Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 – Der Landeshauptausschuß**

1. Der Landeshauptausschuß ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Landesmitgliederversammlungen.
2. Der Landeshauptausschuß besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisverbände.
3. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen beim Landesvorstand sowie der Geschäftsführer des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeshauptausschusses teil.
4. Landeshauptausschußsitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
5. Der Landeshauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die interne Geschäftsverteilung der Mitglieder des Landesvorstandes geregelt wird.
6. Sitzungen des Landeshauptausschusses sind verbandsöffentlich.

#### **§ 15 – Zuständigkeit des Landesvorstandes**

1. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung keinem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Landesmitgliederversammlung und des Landeshauptausschusses sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichts
2. Über die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstandes beschließt die Landesmitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahlhandlung. Die Anzahl soll ungerade sein.
3. Der Landesvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden

- d) dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - e) dem Schatzmeister
  - f) zwei Beisitzern, denen eigene Verantwortungsbereiche zugeordnet werden können.
4. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
  5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Landesvorsitzenden und den stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
  6. Der Landesvorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
  7. Der Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner laufenden Arbeit und zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen berufen.

### **§ 16 – Wahl und Amtsdauer des Landesvorstands**

1. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Landesvorstandes im Amt.
2. Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende sind in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl zu wählen.
3. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes können, sofern die Landesmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, im Block und in offener Wahl gewählt werden.
4. Zu Mitgliedern des Landesvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Landesvorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so kann der Landeshauptausschuß für die restliche Amtsdauer aus seiner Mitte heraus einen Nachfolger wählen. Gelingt dies nicht, so ist zu diesem Zwecke eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 17 – Sitzungen und Beschlüsse des Landeshauptausschusses sowie des Landesvorstandes**

1. Der Landeshauptausschuß bzw. der Landesvorstand beschließen in Sitzungen, die vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Landesvorsitzenden, einberufen werden; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Landeshauptausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Landesvorsitzenden.
3. Der Landeshauptausschuß bzw. der Landesvorstand können im schriftlichen Verfahren (Postbrief und eMail) beschließen, wenn jeweils alle Mitglieder diesem Verfahren sowie dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Das schriftliche Verfahren soll aber nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten zur Anwendung kommen.

## **§ 18 – Revisionskommission (Kassenprüfer)**

1. Zur Überwachung der Geschäfts- und Kassenprüfung und der diese betreffenden Satzungsbestimmungen wählt die Landesmitgliederversammlung in offener Wahl mindestens zwei Kassenprüfer, die die Revisionskommission bilden. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre, diese Amtsdauer soll sich an der des Landesvorstandes orientieren.  
Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Weiterhin sind sie jederzeit berechtigt, unangemeldet in die Kassen- und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Über jede Revision ist ein Protokoll anzufertigen, das den Landesvorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist. Die Protokolle sind Grundlage des Revisionsberichtes an die Landesmitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer sind zu jeder Sitzung des Landeshauptausschusses und des Landesvorstands einzuladen und können an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 19 – Auflösung des Vereins**

1. Anträge zur Auflösung des Vereins bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 6 und 7).
3. Falls die Landesmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an den Humanistischen Verband Deutschlands e.V. - Bundesverband, Wallstraße 61 – 65, 10179 Berlin, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 20 – Schlußbestimmung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangt.

Beschlossen von der 2. Landesmitgliederversammlung am 28. März 2009

Geändert gemäß § 20 in den §§ 2 und 19(4) durch Vorstandsbeschuß am 23.06.2009